

Satzung

des



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Baden-Württembergischer Anonymer Behandlungsschein. Mit Eintrag in das Vereinsregister führt er den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und die Unterstützung hilfebedürftiger Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 AO.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch *Öffentlichkeitsarbeit*, *Aufbau eines Vermittlungssystems* und durch *Vernetzung* verwirklicht.

Die Öffentlichkeitsarbeit weist auf die gesundheitliche Situation von nicht oder unzureichend krankenversicherten Menschen hin.

Das Vermittlungssystem sieht die Einführung eines Anonymen Behandlungsscheins sowie Klärungsstellen für nicht oder unzureichend, also abweichend vom Leistungsspektrum der gesetzlichen Krankenversicherung, krankenversicherte Menschen vor. Dieses System bieten wir zur öffentlichen Förderung an. Es besteht aus einem Netzwerk von Anlaufstellen für sozialmedizinische und gesundheitliche Beratung, die die Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Krankenversicherungen und/oder Sozialleistungen sowie medizinische, soziale, sozial- und aufenthaltsrechtliche Hintergründe thematisiert, die damit in engem Zusammenhang stehen. Über die angegliederten Vergabestellen für Anonyme Behandlungsscheine können Betroffene adäquate medizinische Versorgung und Unterstützung in Anspruch nehmen. Dazu ist eine Zusammenarbeit mit Ärzt:innen, ärztlichen und

psychologischen Psychotherapeut:innen, Hebammen und Geburtshelfern, Krankenpfleger:innen, Physiotherapeut:innen, Medizinischen Fachangestellten, Medizinisch-technischen Assistent:innen, Dolmetscher:innen, Sozialarbeiter:innen, Jurist:innen sowie mit weiteren Partnerinnen und Partnern nötig.

Bei der Arbeit des Vereins ist die Wahrung der Anonymität von in Deutschland lebenden Menschen uneingeschränkt zu gewährleisten. Ergänzende Aufgaben, wie statistische Erhebungen, sind dem Versorgungsauftrag nachgestellt.

Im Rahmen der Vernetzung soll eine Zusammenarbeit mit Organisationen und Vereinen ähnlicher Zielsetzung erreicht werden, um die Versorgung hilfsbedürftiger Menschen, unter anderem betroffener Migrant:innen, in Baden-Württemberg und darüber hinaus zu verbessern.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4a Ordentliche Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Antrag zur Aufnahme muss schriftlich an den Vorstand gestellt werden, der über die Aufnahme entscheidet. Eine Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung gegenüber dem Antragsteller und ist von diesem nicht anfechtbar. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Vorstand informiert die Mitglieder über alle Aufnahmen einmal jährlich in der Mitgliederversammlung und über Ablehnungen einzeln per E-Mail. Die Mitgliederversammlung kann anders und abschließend darüber entscheiden.
2. Menschen, die durch die Kundgabe oder öffentliche Unterstützung gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit aufgefallen sind, sind von der Mitgliedschaft im Verein ausgeschlossen.
3. Es werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben. Über deren Art, Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung und legt diese in der Finanzordnung fest.
4. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, Ausschluss aus dem Verein oder Tod.
5. Der Austritt kann jederzeit erfolgen, bedarf aber einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck, die Vereinsinteressen oder Vereinsziele verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand oder die Mitgliederversammlung jeweils mit Zwei-Drittel-Mehrheit und in Abwesenheit des betreffenden Mitglieds. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen und schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

§ 4b Fördernde Mitgliedschaft

1. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die fördernde Mitgliedschaft dient ausschließlich der finanziellen Unterstützung der ideellen Vereinszwecke. Fördermittel können nicht zurückverlangt werden.
2. Fördernde Mitglieder haben keine Stimmrechte im Verein. Sie sollen in den Gremien angemessen zu Wort kommen und gehört werden.
3. Wünsche nach Zweckbindung von Fördermitteln sollen möglichst berücksichtigt werden; ein Anspruch auf Zweckbindung besteht nicht.

§ 4c Ehrenmitgliedschaft

1. Zu Ehrenmitgliedern können um den Tätigkeitsbereich des Vereins verdient gemachte Personen von der Mitgliederversammlung ernannt werden.
2. Der Beschluss über die Ernennung erfordert zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, ebenso wie die Aberkennung des Status.
3. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Zum Vorstand gehören auch die Kassenwart:innen. Der Vorstand kann Beisitzer:innen, darunter auch besondere Vertreter:innen, bestellen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins. Sie setzt sich aus den Mitgliedern zusammen. Jedes ordentliche Mitglied hat prinzipiell eine Stimme. Jede natürliche Person darf in der Mitgliederversammlung sich selbst und eine juristische Person, in der die natürliche Person Mitglied ist, vertreten und hat damit maximal zwei Stimmen. Jede juristische Person darf nur für sich selbst stimmen und legt vor der Mitgliederversammlung die sie vertretende Person fest.
2. Ein Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung eine andere Versammlungsleiter:in bestimmen. Vorschläge der Mitglieder an den Vorstand sind möglich.
3. Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung zwei Wochen im Voraus, mindestens einmal im Jahr, möglichst im Dezember eines jeden Jahres, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein.
4. Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung außerdem unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 30% der Mitglieder dies verlangen, sollte der Verein sieben bis 30 Mitglieder haben, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies verlangen, sollte der Verein 31 bis 60 Mitglieder haben, oder wenn mindestens 10% der Mitglieder dies verlangen, sollte der Verein 61 oder mehr Mitglieder haben.
5. Mitgliederversammlung können digital/online stattfinden. Alternativ können zu einer in Präsenz stattfindenden Mitgliederversammlung Mitglieder digital/online zugeschaltet werden.

6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn der Vorstand die Mitgliederversammlung frist- und formgemäß einberufen hat.

7. Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks müssen (ungeachtet des folgenden Punktes 8) in der Einladung des Vorstandes als Tagesordnungspunkt erwähnt werden; andernfalls sind sie nicht gültig. Falls die Tagesordnung eine Satzungsänderung vorsieht, muss deren Entwurf gemeinsam mit der Einberufung der Mitgliederversammlung wenigstens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung versandt werden.

8. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

Bei Abwesenheit von der Mitgliederversammlung können bis zu drei Tage zuvor Beiträge zur Antragsdiskussion schriftlich eingereicht werden, die bei der Mitgliederversammlung verlesen werden.

9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gehen nicht in das Votum ein. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller erschienenen Mitglieder erforderlich.

10. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf.

11. Wahlen erfolgen geheim. Die Mitglieder haben so viele Stimmen, wie es Vorstandsmitglieder oder Kassenprüfende geben soll. Ein Mitglied darf ein und derselben Person nur eine Stimme zukommen lassen und muss nicht alle Stimmen verteilen.

12. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von einer von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer:in protokolliert. Die Protokolle sind durch die Versammlungsleiter:in und die Protokollführer:in zu unterzeichnen. Das Protokoll wird jedem Mitglied per E-Mail zugesandt.

13. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung:

a. Die Mitgliederversammlung wählt den erweiterten Vorstand für ein Jahr und entscheidet über dessen Entlastung.

b. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine:n Kassenprüfende:n.

c. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes, den Haushaltsbericht der Kassenwart:innen sowie den Revisionsbericht der Kassenprüfenden entgegen.

d. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung der bisherigen Kassenwart:innen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei natürlichen Vereinsmitgliedern. Dazu gehören ein oder zwei Kassenwart:innen. Bei einer Neuwahl werden zuerst die Kassenwart:innen und dann die weiteren Vorstandsmitglieder gewählt.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und einem weiteren natürlichen Vereinsmitglied.

3. Ein neuer Vorstand ist dann bestellt, wenn er gewählt wurde und diese Wahl angenommen hat. Die Annahme kann ersetzt werden durch die vorher schriftlich erklärte Bereitschaft, eine eventuelle Wahl anzunehmen.

4. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
5. Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes sind durch eine einfache Mehrheit aller seiner Mitglieder zu fällen, erfordern also die Stimmabgabe von mehr als 50% der Vorstandsmitglieder. Der Vorstand kann in Präsenz und digital zusammentreten sowie außerdem Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen.
6. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit des gesamten Vorstandes gefasst. Bei Gleichstand der Stimmen entscheidet der erweiterte Vorstand. Beschlüsse des Vorstandes werden von diesem innerhalb einer Woche nach Beschlussfassung über den internen E-Mail-Verteiler bekannt gegeben. Gegenüber den Beisitzer:innen besteht auf Anfrage vollständige Informationspflicht. Näheres regelt die Finanzordnung.
7. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.
8. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln.
9. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
10. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann er Beisitzer:innen, die im Vorstand kein Stimmrecht haben, jeweils mit besonderem Auftrag vorübergehend einsetzen oder dauerhaft bestellen.
11. Die Vertretung des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte beschränkt (§ 26 Abs. 1 Satz 3 BGB), insofern, als dass zur Aufnahme eines Kredites die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Der Vorstand hat ein Vetorecht gegen eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Aufnahme eines Kredites.
12. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Rücktritt einzelner Vorstandsmitglieder ist möglich.
13. Treten ein oder mehrere Vorstandsmitglieder zurück oder versterben ein oder mehrere Vorstandsmitglieder, werden ihre Aufgaben von den übrigen Vorstandsmitgliedern wahrgenommen. Die Aufteilung der Aufgaben obliegt den verbliebenen Vorstandsmitgliedern.
14. Treten ein oder mehrere Vorstandsmitglieder zurück oder versterben ein oder mehrere Vorstandsmitglieder, verbleiben aber noch mindestens zwei Vorstandsmitglieder im Amt, ist keine vorgezogene Mitgliederversammlung mit Neuwahl der unbesetzten Ämter nötig, sondern es kann bis zur turnusgemäßen Mitgliederversammlung gewartet werden. Der verbliebene Vorstand kann die Mitgliederversammlung aber auch vorziehen.
15. Treten ein oder mehrere Vorstandsmitglieder zurück oder versterben ein oder mehrere Vorstandsmitglieder und verbleibt nur noch ein Vorstandsmitglied im Amt, ernennt das verbliebene Vorstandsmitglied genau ein kommissarisches Vorstandsmitglied, das entsprechend § 7 7. und 8. gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt ist. Das regulär gewählte Vorstandsmitglied beruft schnellstmöglich, möglichst noch vor der turnusgemäßen Mitgliederversammlung, eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstandes ein.
16. Können in den vorgezogenen oder turnusgemäßen Mitgliederversammlungen nach § 7 14. und 15. keine neuen oder nicht ausreichend neue Vorstandsmitglieder gewählt werden, verbleiben die verbliebenen gewählten, die verbliebenen kommissarischen und/oder die zu wenigen neu gewählten Vorstandsmitglieder entsprechend § 7 12. im Amt.
17. Treten alle Vorstandsmitglieder zurück oder versterben alle Vorstandsmitglieder, ohne dass eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl einberufen wurde oder ohne dass eine Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand wählen konnte, können Mitglieder des Vereins beim Amtsgericht Karlsruhe einen Antrag auf Bestellung eines Notvorstandes stellen, sofern das Amtsgericht Karlsruhe dies nicht bereits getan hat.

§ 8 Beisitzer:in und Kassenwart:in

1. Beisitzer:innen

- a) Beisitzer:innen sind vom Vorstand zu dessen Unterstützung bestellte ordentliche Mitglieder. Sie haben kein Stimmrecht im Vorstand.
- b) Außerdem kann jede juristische Person, die ordentliches Mitglied des Vereines ist, eine Beisitzer:in entsenden, muss dies aber nicht tun. Auch diese Beisitzer:innen haben kein Stimmrecht im Vorstand.
- c) Die Festlegung oder Änderung einer Beisitzer:in kann jederzeit erfolgen und muss dem Vorstand sowie über den internen E-Mail-Verteiler bekannt gegeben werden. Die Beisitzer:in ist zwei Wochen nach der Bekanntgabe bestellt.
- d) Gegenüber den Beisitzer:innen besteht auf Anfrage vollständige Informationspflicht. Näheres regelt die Finanzordnung.
- e) Alle Beisitzer:innen scheiden zur jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung aus und müssen jeweils neu bestellt werden.

2. Kassenwart:innen

- a) Die Kassenwart:in oder beide Kassenwart:innen bereiten alle Kontobewegungen unterschiftsreif vor, stellen Spendenquittungen rechtsverbindlich aus und führen die damit verbundene Korrespondenz.
- b) Für die Mitgliederversammlung bereiten die Kassenwart:in oder beide Kassenwart:innen einmal jährlich einen Haushaltsbericht vom vergangenen Jahr vor.
- c) Die Kassenwart:in oder beide Kassenwart:innen erstellen die Steuererklärung.

3. besondere Vertreter:innen

- a) Der Vorstand kann eine besondere Vertreter:in im Sinn des § 30 BGB, z.B. als Geschäftsführer:in, bestellen. Der Aufgabenkreis und der Umfang der Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.

§ 9 Kassenprüfung und Revision

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine Kassenprüfer:in.
2. Die Aufgaben der Kassenprüfer:innen sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.
3. Die Kassenprüfer:innen haben die Mitgliederversammlung einmal im Jahr und spätestens vor der Entlastung der Kassenwart:innen über das Ergebnis ihrer Arbeit zu unterrichten.

§ 10 Auflösung/Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den MediFonds e.V. mit Sitz in Erfurt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

1. Die erste Version der Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 16.08.2023 beschlossen. Sie wurde geändert am 20.9.2023 und am 03.12.2023.

2. Änderungen der Satzung können von der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

3. Die Satzung tritt in Kraft, sobald die Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mannheim erfolgt ist.

Karlsruhe, 16.8.2023